Beschlussauszug

nicht öffentliche Sitzung des Magistrates
am 17.07.2017

TOP 7 **öff.-rechtliche Vereinbarung über den Gewerbeprüfdienst**
Vorlage: 2017/087

Beschluss Die Stadt Oestrich-Winkel schließt mit dem Rheingau-Taunus-Kreis den anliegenden öff.-rechtlichen Vertrag.

F.d.R.
19.07.2017 Angelika Hohenkamp

Verfügung St - 01

Vg. an FB
zur federführenden weiteren Bearbeitung

Kopie an FB
☐ zur Kenntnisnahme
☐ weitere Veranlassung betr.

(Michael Heil)
Bürgermeister

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2017/087

Fachbereich:	Stabstelle
Bearbeiter:	Gerhard Bönninghaus
Aktenzeichen:	St01-132-00

öff.-rechtliche Vereinbarung über den Gewerbeprüfdienst

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	17.07.2017

Beschlussantrag

Die Stadt Oestrich-Winkel schließt mit dem Rheingau-Taunus-Kreis den anliegenden öff.-rechtlichen Vertrag.

Finanzielle Auswirkungen

Aufstockung der Mittel um 5.000 EUR jährlich.

Begründung

Seit vielen Jahren übt der Kreis den Gewerbeprüfdienst für alle Kommunen im Kreisgebiet aus. Das muss einer alten Vereinbarung entsprechen, die jedoch keiner bisher auffinden konnte.

Nun scheidet der bisherige Gewerbeprüfer aus. Die Stelle muss neu besetzt werden. Der Kreis bietet die Fortführung des Gewerbeprüfdienstes gegen Kostenerstattung an. Bisher haben 15 von 17 Gemeinden die Bereitschaft hierzu signalisiert.

Die Zuständigkeit der Gewerbeprüfung liegt bei den Städten und Gemeinden. Für eine einzelne Kommune ist es aber nicht möglich, mit bestehendem Personal diese Aufgaben wahrzunehmen.

Eine sehr umfangreiche Beschulung wäre auf jeden Fall notwendig. Für eine gänzlich neue und zusätzliche Stelle dürften die Aufgaben auch halbtags nicht ausreichen. Ein kreisweit tätiger Gewerbeprüfer bzw. Gewerbeprüferin hätte aufgrund der Vergleichsmöglichkeiten und des Gesamtüberblicks auch große Vorteile.

Letztendlich sind Kosten von rd. 5.000 EUR/Jahr durchaus vertretbar, da das Personal des Gewerbeamtes von den notwendigen Kontrollen entlastet wird.

Anlagen

Vertragsentwurf

03.07.2017

Gesehen:	Gesehen:	
Bereichsleiter	*FB Finanzen*	*Dezernatsleiter*

freigegeben am: 11.7. (Körp.Büro)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Zwischen

der Gemeinde Aarbergen, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat,

der Hochschulstadt Geisenheim, vertreten durch den Magistrat,

der Gemeinde Heidenrod, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Gemeinde Hohenstein, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Gemeinde Hünstetten, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Hochschulstadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

der Gemeinde Kiedrich, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Stadt Lorch, vertreten durch den Magistrat,

der Gemeinde Niedernhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch den Magistrat,

der Stadt Rüdesheim am Rhein, vertreten durch den Magistrat,

der Gemeinde Schlangenbad, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Stadt Bad Schwalbach, vertreten durch den Magistrat,

der Stadt Taunusstein, vertreten durch den Magistrat,

der Gemeinde Waldems, vertreten durch den Gemeindevorstand,

der Gemeinde Walluf, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- Gemeinden -

und

dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,

- Kreis -

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen.

Präambel

Durch umfassende Gesetzesänderungen ist der bisherig geübten Praxis der Konzentration der Aufgaben der Gewerbeüberwachung und der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen entsprechende Vorschriften bei den Kreisausschüssen in Hessen die rechtliche Grundlage entzogen worden. Für eine überwiegende Zahl der kreisangehörigen Kommunen ist die Vorhaltung eines geeigneten Gewerbeprüfdienstes jedoch ineffizient, da der Prüfungsanfall nicht in Relation zu einer entsprechenden Vorhaltung von fachlich geschulten Mitarbeitern steht.
Die Fachkompetenz bei den Gewerbeprüfern des Kreises sowie der erhebliche Schulungsaufwand und die jahrelange Erfahrung in diesem Bereich sprechen für die Beibehaltung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis.

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

(1) Der Kreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 zweite Alternative, 25 Abs. 2 KGG folgende Aufgaben für die Gemeinden durchzuführen:

1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung

   a) Verhinderung der Fortsetzung eines genehmigungspflichtigen Gewerbebetriebes, sofern der Prüfer zum Vollziehungsbeamten bei der Vollstreckungsbehörde (§ 68 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetztes – HessVwVG) bestellt wird und ihm die Vollstreckungsbehörde im Einzelfall Vollstreckungsauftrag erteilt.

      (§ 15 Abs. 2 GewO)

   b) Überwachung der Verpflichtungen der Gewerbetreibenden nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

      (§ 6c GewO in Verbindung m. d. Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung)

   c) Überwachung der Schaustellung von Personen

      (§ 33a GewO)

   d) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit.

      (§§ 33c und 33 d GewO in Verbindung mit der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung – SpielV)

   e) Überwachung der Spielhallen und der ähnlichen Unternehmen

(HessSpielhG, § 33i GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit Spielverordnung – SpielV)

f) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher

(§ 34 GewO Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher Pfandleiherverordnung – PfandlV)

g) Überwachung des Versteigerergewerbes

(§ 34b GewO, mit Ausnahme von Abs. 5 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerung Versteigererverordnung – VerstV)

h) Überwachung des Reisegewerbes

(Titel III GewO Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller - Schaustellerhaftpflichtverordnung)

i) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste

(Titel IV GewO, § 60b GewO)

2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes

Überwachung des Gaststättengewerbes und der Straußwirtschaften - Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz

3. Aufgaben aufgrund des Gesetzes über die Ladenöffnung

Überwachung der Einhaltung der Öffnungszeiten

(Hessisches Ladenöffnungsgesetz)

4. Preisangabenüberwachung

Überwachung der Preisangaben

(Preisangabenverordnung)

5. Einhaltung des Rauchverbotes

Unterstützung der Gemeinden bei der Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes in Gebäuden und geschlossenen Räumen.

(Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – Hessisches Nichtraucherschutzgesetz)

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt

(3) Im Übrigen verpflichtet sich der Kreis die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2
Meinungsaustausch

Bei Bedarf kann im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung ein Meinungsaustausch zwischen allen Vertragspartnern durchgeführt werden. Auf diesen Dienstversammlungen sind die Schwerpunkte der Gewerbeüberwachung zu erörtern.

§ 3
Verfahren

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Kreis auch die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO und § 8 HGastG als Beauftragter der Gemeinden wahr. Diese beinhalten auch das Recht des Beauftragten zum Zwecke der Überwachung die Grundstücke und Geschäftsräume der Betroffenen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

(2) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sind der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Beauftragten unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erhoben werden. Die Verwarngelder stehen der Gemeinde zu. Der Beauftragte kann seine Außendienstmitarbeiter ermächtigen, die Befugnis nach § 56 OWiG im Außendienst wahrzunehmen.

(4) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so sind hiervon die jeweils zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis zu setzten.

(5) Auf Antrag einzelner Gemeinden sind Sonderprüfungen durch den Beauftragten auf dem entsprechenden Gemeindegebiet durchzuführen, soweit hierdurch die allgemeine Aufgabendurchführung im Sinne von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4
Finanzierung

(1) Der Kreis stellt die Finanzmittel für die jährlichen Kosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen seines Haushaltes bereit. Hierbei gehen die Vertragspartner derzeit davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben im Kreisgebiet eine ganze Stelle der Entgeltgruppe E8 eingerichtet wird.

(2) Die o.g. Kosten werden pauschalisiert nach dem Bericht Nr. 7/2016 der KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/17“ bzw. in der von der KGSt aktualisierten Fassung berechnet. (Anlage).

(3) Die Gesamtsumme der Berechnung werden von den Beteiligten wie folgt getragen:
   a. 50 % der Aufwendungen im Verhältnis der Einwohnerzahl
   b. 50 % der Aufwendungen im Verhältnis der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden

   Maßgebend ist die zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl des Hessischen Statistischen Landesamtes.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt durch den Landkreis die Feststellung der tatsächlichen Belastung und die endgültige Festlegung der Kostenanteile für die Beteiligten.

(5) Ab dem zweiten Jahr der Aufgabenwahrnehmung zahlen die Gemeinden ohne besondere Zahlungsaufforderung zum 1. Juli eines Jahres den auf volle hundert Euro abgerundeten Umlagebetrag des Vorjahres als Abschlagszahlung.

§ 5
Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
(2) Eine ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
(3) Die Kündigung eines Vertragspartners führt zur Beendigung des gesamten Vertrages.

§ 6
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch alle Beteiligten wirksam.

§ 7
Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 2 KGG anzuzeigen.

Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach, den

.....	.....
Landrat	Erster Kreisbeigeordneter

Gemeinden

Aarbergen, den

.....	.....
Bürgermeister	Beigeordneter

Bad Schwalbach, den

.....	.....
Bürgermeister	Stadtrat

Eltville, den

.....	.....
Bürgermeister	Stadtrat

Geisenheim, den

.....	.....
Bürgermeister	Stadtrat

Heidenrod, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Hohenstein, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Hünstetten, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Idstein, den

....
Bürgermeister Stadtrat

Kiedrich, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Lorch, den

....
Bürgermeister Stadtrat

Niedernhausen, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Oestrich-Winkel, den

....
Bürgermeister Stadtrat

Rüdesheim, den

....
Bürgermeister Stadtrat

Schlangenbad, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Taunusstein, den

....
Bürgermeister Stadtrat

Waldems, den

....
Bürgermeister Beigeordneter

Walluf, den

....

Bürgermeister Beigeordneter